

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 37

Potsdam, den 8. Juli 2026

Sonderamtsblatt Nr. 15

Inhalt

- **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) in der Landeshauptstadt Potsdam 2**
- **Tierseuchenallgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit vom 05.05.2026 3**

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Die Oberbürgermeisterin
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorkstr. 22

Verwaltungsstandort Edisonallee 5-9

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam

Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) in der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (GVBl. I/24 [Nr. 10] vom 05.03.2024, ber. durch GVBl. I [Nr. 38] vom 03.07.2024), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S. 1)

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31])

Die Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) in der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.04.2026 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 - Satzungsänderung

1. § 9 Inkrafttreten

„Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft“ wird gestrichen.

und wird durch

„Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.“ ersetzt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 3. Juli 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung
der Newcastle-Krankheit vom 05.05.2026

1. Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit vom 05.05.2026 wird aufgehoben.
2. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

Begründung:

Zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit (Newcastle-Disease - ND) in Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam wurde am 05.05.2026 eine Tierseuchenallgemeinverfügung erlassen (vgl. Sonderamtsblatt Nr. 10 der Landeshauptstadt Potsdam vom 5. Mai 2026).

Die Ausbrüche der ND haben sich vorrangig in den südöstlichen Regionen Brandenburgs manifestiert. Das Geschehen hat seit Ende April 2026 in seiner Intensität stark abgenommen, der letzte bestätigte Ausbruch war am 27.05.2026 im Landkreis Oder-Spree. Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam wurde die ND bisher nicht amtlich festgestellt. Auch bei den im Stadtgebiet tot aufgefundenen Wildvögeln, die im Landeslabor Berlin-Brandenburg auf das ND-Virus untersucht wurden, wurde die Tierseuche nicht nachgewiesen.

Mit Erlass vom 26.06.2026 aktualisierte das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) des Landes Brandenburg die anzuordnenden Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung und beschränkte die verstärkte ND-Prävention auf die bestehenden Sperrzonen.

Seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zur Prävention gegen die Newcastle-Krankheit wurden von den Potsdamer Geflügelhaltenden keine Auffälligkeiten bei ihren Tieren gemeldet. Die Routinekontrollen in Geflügelhaltungen verliefen ohne auffällige Befunde.

Rechtliche Würdigung:

zu Nummer 1:

Die auf der Grundlage von § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 in Verbindung mit § 67 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 angeordneten Maßnahmen zur ND-Prävention können nach der aktuellen Risikobewertung mit der allgemeinen Beruhigung der ND-Tierseuchensituation und nicht aufgetretener Nachweise der ND in der Landeshauptstadt Potsdam aufgehoben werden.

zu Nummer 2:

Gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Regelung wurde Gebrauch gemacht.

Hinweise:

Die Einhaltung geeigneter Biosicherheitsmaßnahmen durch alle Geflügelhaltenden ist weiterhin erforderlich. Die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen der Geflügelpest-Verordnung dienen der Prävention gegen die Einschleppung von Geflügel-seuchen aus der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände. Die Pflichtimpfung gegen die Newcastle-Disease schützt die Gesundheit der Tiere im Bestand und verringert das Weiterverbreitungsrisiko auf ein Minimum.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam in Potsdam erhoben werden.

Potsdam, 7. Juli 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

